



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

N.IV.V. Conclusum & Protocollum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Julius.

sen, sondern auch dieselbe Euren Fürstlichen Gnaden, Hochwürden, 1650.  
Gnaden Gnaden, und den Herrn, zugleich zu dem Ende hiemit unterthänig, freund- Julius.  
und dienstlich communiciren wollen, dabey ebenmäßig nachmahlen ganz instän-  
digst bittlich gesinnend, Sie geruhen so wohl vor sich selbst hoch und wohl vermei-  
gend daran zu seyn, wie nicht weniger und vornemlich bey Ihren respective Herrn  
Principalen und Committenten das beste intercedendo cooperiren zu helf-  
fen, damit auf alle diejenige angeregten Schreiben einverleibte Punkten und Petica,  
insonderheit auch in dem Beyschluß angedeuteter dieß Orths hoch bedürffiger Auf-  
richtung halben einer Bibliothec, bey ietziger zu Nürnberg noch wesender Ver-  
sammlung, und ehe dieselbe vollends distrahirt, oder vielleicht bald gar aufgehoben  
werden dörffte, so wohl von mehr Allerhöchstgedachter Römischen Kayserlichen  
Majestät, als auch den gesambten des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stän-  
den, förderliche nothwendige Remedir- und Abheffung erfolgen, und Uns damit  
ohn einigen fernern Verzug, erheischender unumgänglicher bereits bishero offter-  
mahlen beweglichst remonstrirter und erforderender äußersten Nothdurfft nach,  
würcklich assistiret und geholffen werden mögte.

Eurer Fürstlichen Gnaden, Hoch-Ehrwürden, Gnaden Gnaden und  
der Herrn zuverlässiger gnädiger und großgünstiger Willfahung hierüber unter-  
terthänig, freund-dienstlich zumahl verlangentlich erwartend, und zugleich aller-  
seits dem Gnaden-reichen Schuß des Allerhöchsten treulichst empfehlend. Speyer,  
den 2. Jul. 1650.

Eurer Fürstlichen Gnaden, Hoch-Ehrwürden, Gnaden  
Gnaden, und der Herrn

Untertänige auch freund- und dienstwillige  
Cammer-Richters, Amtverwesers, Vice-  
Präsidenten und Assessor des Kay-  
serlichen und Heiligen Reichs-Cammer-  
Gerichts daselbst.

An des Heiligen Reichs Churfürsten und  
Stände nacher Nürnberg Depuirten  
respective Fürsten, Hochansehnlichen  
Bothschaften und Gesandten.

## N. IV.

Conclusum den 8. Augusti 1650.

Auf den 1. Punkt, sey der Ober-Rheinischen Drangsaal zu succurriren, und  
man erinnert sich des Concluli nächsthin, darauf ein und anderer Stand mit nächsten  
von seinem Herrn Prälaten in specie instruiret zu werden verhoffet.

Unter dessen hält man noch für nothwendig, daß von dem Chur-  
Maynzischen Directore etliche *Questiones eventualiter* abgefaßt wurden,  
wie nemlich das Werk mit allen *Requisitis* anzustellen, solches von den  
Ständen alsdann weiter zu bedencken,

Unter dessen muß auch nicht unterlassen werden, das Schreiben an Chur-Maynz  
abgehen zu lassen, daß Sie den Chur-Creyß nach Inhalt der Reichs-Consti-  
tutionen zusammen fordern, sich mit den Ständen besprechen, auch communi-  
cato Consilio mit den nächsten Kreissen, sonderlich dem Ober-Rheinischen bey vor-  
habender Zusammenkunfft auf den 7. Aug. zu Worms, correspondiren, in Betrach-  
tung so viel einkommender neuer Emergentien, damit also wann es die Nothdurfft  
erfordert, und anders nicht seyn wolte, man gefasset sey.

Dann unter dessen man nicht unthunlich hielte, wann jemand des Reichs oder  
der bedrängten Creyßen wegen an Ihro Durchlaucht zu Lothringen, und Fürst-  
Zweyter Theil.

D o o o

li

Dieses ist  
was zur Zeit  
angehört.Diesen Vor-  
schlag giebt  
man dem

1650.  
Julius.

Ereyßen anheim, bey vorstehender Zusammenkunft zu bedenden.

liche Gnaden von Tourenne abgeordnet würde, mit aller Güte die Restitution und Entledigung der Stände zu begehren.

Die Tourennische Werbung zu Franckfurth und Straßburg seye durch Schreiben von den Ständen an die Städte abzustellen, in Terminis Generalibus, daß solche den Reichs-Constitutionen gemäß mit vorgehender Caution, und was solcher anhängt, und anders nicht zugelassen werden solle.

Die Herrn Kayserlichen Plenipotentiarii seyn deswegen, und was der Franckenthalischen Evacuation halber vertröstet, wiederum anzusprechen, und die ExcurSIONES aus diesem Ort zu beklagen.

Wegen der Heilbronnischen und Franckenthalischen Unterhalts-Gelder den Herrn Ereyß-Directoren zuzuschreiben.

Und es wird auch von nöthen seyn, wenn es je mit Franckenthal sich noch stossen solte, daß man auf eine weitere *Repartition* solcher Unterhalts-Gelder gedencke, so man auch vermög des Haupt-*Recessus* nicht vorbeyn gehen kan.

In solchem Fall aber, und was über die 45. M. Thlr. bezahlet werden müste, wird Ihrer Kayserlichen Majestät an künstlicher Contribution abzuziehen seyn.

Wegen des Cammer-Gerichts Unterhalts auf 2. Zieler wird in der Franckfurth Herbst-Meß durch die ausschreibende Fürsten Erinnerung zu thun seyn, so etwa auch ein jeder Gesandter seinem Herrn Prälaten schreiben kan.

Es ist aber beneben von nöthen, daß dermahlen die Restancen durchsuchet, und dieselben absonderlich mit einem proportionirenden Theil belegt werden.

Die *Præsentatio Affessorum* durch die Ereyße seye, zu manutenuiren, auch der vorgeschlagenen Bibliothec halber an Ihre Ereyße seye, zu manutenuiren, auch

Des Schomburgischen Regiments-Bezählung an Ihre Kayserliche Majestät gelangen zu lassen, in Betrachtung der obliegenden Ständen bekandten Unvermögenheit, welche auch mit der Schwedischen Satisfaktion nicht erfolgen könten, daraus dann dem Ereyße viel Ungelegenheit zustehet, auch sey mit den Herrn Kayserlichen Plenipotentiarinen daraus zu reden, und Sie um anderwärtige Vermittelung zu ersuchen.

Man soll simpliciter auf vertrösteter Evacuation Franckenthal gegen denen Herrn Kayserlichen verharren, so würde es weiterer Reparation nicht bedürffen.

Soll nur als soln mit dem Duca d' A. mala daraus geredet werden.

1650.  
Julius.

## N. V.

*Protocollum dd. 29. Jul. Sr. V. 1650.*

Montags den 29. Jul. 1650. war zwar zu Rathe angesaget, es setzten sich aber zuvorher die Deputirte zusammen, in Meynung etliche aufgesetzte Commissiones zu verlesen, wie dann der Chur-Bayerische zuerst in der Hildesheimischen Sache die gemachte Projecta verlas, und den Herrn Bambergischen fragte, ob Er seines Theils auch zu diesem Vorschlag consentirte? welches denn auch ohne Zweifel geschah, wenn nicht Herr Meel sich abermahls mit einem sehr hefftigen verdrießlichen Disputat dardwider geleyet, und dergestalt weit aussehende Discours und Impurationes vorgebracht, daß der Herr Chur-Bayerische und Wir Evangelische Deputirte Uns höchlich darüber beschwehrten. Der Bambergische aber nahm die Projecta zu sich, wolte sich aus den Acten ersehen, und morgendes Tages in aller früh gegen den Chur-Bayerischen resolviren, welcher hernach dem Bambergischen absonderliche Information gabe; Herrn Meel aber wurde in Faciem gesagt: Weil Er so gar keine Rationem admittire, sondern auf seiner Meynung härter als der Chur-Eöllnische selbst bestünde, wäre gnugsam zu verspüren, daß es aus einer sonderbaren Passion wider Ihre Fürstliche Durchlaucht zu Magdeburg, Derer Action man gerne nur so stracks mit Schimpff retractiren wolte, angesehen seyn müsse. Über diesem Gezäncke verließ die Zeit, daß weiter nichts abgelesen, sondern die übrigen Gesandten in den Saal beruffen, und vom Reichs-Directorio nachfolgende Puncta proponirt wurden. 1.) Der Ober-Rheinische Ereyß hätte auf den 27. Augusti sich nacher Worms zusammen betaget, um zu berathschlag-

1650.  
Julius.

gen, was bey diesen überaus grossen Lothringischen Drangsalen Sie vorzunehmen hätten. Es wäre von jetzt gedachtem Creß auch ein Cavallier anhero geschickt, und ersuchten Uns um Rath und Assistenz, es schiene, ob giengen Sie mit andern Consiliis und Schweizerischen Conjunctionen um, welche dem Römischen Reich schlechten Vorthail bringen würden. Eben dieses, nemlich Unser Einrathen und Assistenz wegen des Herzogs von Lothringen, begehrte auch der Chur-Rheinische und Westphälische Creß.

2.) Hielte der Chur-Pfälzische um die Repartition wegen der Heilbrunnischen Unterhaltung nochmahls inständig an.

3.) Ingleichen wäre von der Cammer um Einschickung ihrer Besoldung, Ersetzung des Cammer-Gerichts, und Anlegung einer Bibliothec angehalten. Zu welchem letztern Sie vorzuschlagen, daß per Edictum Caesareum allen Buchdruckern und Händlern solte auferlegt werden, von jedwedem Buch, das Sie drucken, oder verlegen, ein Exemplar dem Fiscal zuzuschicken.

4.) Hätte der Durchlauchtliche durch ein Memorial sich höchlich beschwehret, daß die Offenburgische Kayserliche Guarnison zum Theil in sein Land gelegt, und nicht eher abgeführt werden wolte, es hätten dann Ihre Fürstliche Gnaden, und andere Offenburgische Contribuenten, in Abschlag der zu Münster geschehenen Verwilligung, 16000. Fl. ausgezahlt.

Ehe Wir Uns setzten, schickte der Chur-Pfälzische seinen Secretarium zu mir, und recommendirte die beeden ersten Punkten, ließ mich auch dabey eine Relation lesen, die Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Bedienter gethan hatte, welcher zum Commendanten zu Bacherach geschickt gewesen, und berichtet, daß selbiger Commendant sich erkläret, Er würde den Ort vor den Tourenne außs äußerste manutreniren, und hätte mit den Nürnbergischen Schluß nichts zu thun. Die Französischen Gesandten wären vom Mazarini, und nicht vom Könige dahin geschickt. Der König wäre ein unschuldig Kind, und wisse nichts darum. Desgleichen bathe auch der Nassau-Saarbrückische zum allerinständigsten und sehentlichsten, man möchte doch nur ein wenig einen Ernst lassen sehen. Dieß Werck wäre vom Pfalz-Grafen zu Simmern den Chur-Brandenburgischen recommendirt worden, der hätte es aber bis dato gehindert, jetzt thäte Er nun den Creß-Abgeordneten alhie allerley Vorschläge, und unter andern dieses: Die andern Stände solten den Ober-Rheinischen Satisfactions-Rest auszahlen, und hingegen ihren Rest zu Werbung Volks anwenden. Er hätte auch von einer Schickung an den Herzog von Lothringen geredet, das würde aber so viel als nichts helfen, und dürfte der Herzog den Abgesandten wol in Arrest behalten, denn bey dem Herrn gelten die Iura Gentium nichts. Der Oesterreichische hätte von 400. M. Thlr. geredet, die man dem Herzog geben solte, die würde Er auch wohl acceptiren, aber nichts dagegen thun. Jetzt wäre die rechte Zeit, Homburg und aller selbiger Orte sich zu bemächtigen, denn weder Volk, noch Proviant darinne sey. Die Herrn Schweden hätten der Sache mit einer einigen Cavalcade können helfen, weil Sie doch den Rathen wolten haben, daß die Executiones wider die säumigen Restituenten Ihnen zustünden, aber da wäre weder Hülf noch Rath, und befänden jetzt viel Stände und sonderlich seine Herren, welche die Schweden sonst vor einen Abgott gehalten, daß es lauter Betrug und Tyranny mit Ihnen wäre. Alle Grafen wären von den Schwedischen Böckern amteho entledigt, aber seinen Herrn läge noch eine Compagnie Reuter auf dem Halse, und wolten die Satisfactions-Gelder haben von denen Orten, da in Jahr und Tag kein einig Mensch gewesen wäre.

Oesterreich recapitulirte die Proposition, ad 1.) Man solte die Klag an den Kayser und Lothringen überschreiben, und alle gültliche Mittel versuchen, ehe man zur Defension schritte, welche doch die Stände mehr beschwehren würde, als der Herzog von Lothringen, und wer weiß, ob Chur-Eöln, Württemberg und andere sich dazu verstehen, könnte auch nicht schaden, wenn der Herzog mit einer Schickung honorirt würde. 2.) Wären die Creß-ausschreibende Fürsten zu Eintreibung zweyter Theil.

D o o o 2

der

1650.  
Julius.

1650.  
JULIUS.

der angelegten Gelder zu ermahnen. 3.) Ein jeder schreibe seinem Principalen wegen des Cammer-Salarii, der Ersehung halben müssen die Creyse erinnert werden. Wegen der Bibliothec, placet. 4.) Hic jubet Plato quiescere. Das Haus Oesterreich hätte bisher auch viel gethan, dazu es nicht verbunden gewest, sollte man die Offenburgische Guarnison in die Erb-Lande führen, würde es viel Stände betreffen, und vielleicht mehr als 16000. Fl. Schaden bringen.

1650.  
JULIUS.

Neuburg: 1.) Wie Oesterreich. Es wäre an den Herzog von Lothringen geschrieben, Dessen erfolgte Antwort würde weisen, was ferner zu thun sey. 2.) und 3.) wie Oesterreich. 4.) Scribatur ad Casarem. Er wisse seines Theils von keinem determinato Quanto, das zu Münster sollte verwilligt seyn.

Leutschmeister. Was die Lothringer ändern, das thäte dem Stifft Straßburg die Guarnison zu Brisach, der Commandant hätte geschrieben, wenn Sie Geld und Frucht contribuirt, wie bisher, so wolte Er ihr guter Freund seyn. Züngst wäre geschlossen worden, das Directorium sollte die Quæstionem quomodo? wegen der Vniversal-Verfassung aufsetzen, das sollte noch geschehen, die Creyse an den Herzog schicken, und unterdessen könte man allhier de Guarantia deliberiren, auch die Obern Creyse mit einander auß der Sache correspondiren.

2.) Sein gnädigster Herr würde sein Contingent zahlen. Die Franckenthalsche Evacuation wäre das beste Remedium, deswegen die Kayserlichen nochmahls zu erinnern.

3.) Sey indifferent, der Zahlung halben des Salarii scribatur in die Creyse.

4.) Wie Oesterreich.

Altenburg, repetit 1.) sein Votum, welches den 20. dieses abgelegt worden. 2.) hält dafür, man solle sich wegen der Reparition nicht aufhalten, denn der Executions-Recess hierin gang klar, und durch unzeitige Verweigerung diese zwey beschwehrliche Incommoda verursacht würden, daß der Churfürst zu Heidelberg im Schwäbischen und Fränckischen Creys exequiren wird, welches denn mehr Schaden und Confusion, als eine richtige Eintheilung, mit sich bringt, und dann 2.) wann es Uns gilt, contra Literam des Haupt-Recesses zu disputiren, würde es ändern auch nicht unrecht seyn. Ad Tertium, wie Oesterreich. Man sollte die vom Cammer-Gericht überschickte Restanten durchgehen, und einen jeden nach Proportion seines Rests etwas erlegen lassen, nicht aber, wie bisher öfters geschehen sey, diejenigen mit Rechts-Processen beschwehren, die am wenigsten schuld'ig seyn, sonst würde endlich die Unterhaltung nur auf etliche wenige fallen. Dieser Vorschlag wäre schon mehr vorkommen, es liege nur an der Execution. Ad 4.) seyn die Herrn Kayserlichen um Remedierung anzusuchen, denn es, wie ein jeglicher zu ermessen, eine Sache von grosser Consequenz sey.

Bamberg beziehet sich auch auf sein Votum, und des Fürsten-Raths Conclutum, am 20. dieses, das damahls beschlossene Schreiben wäre wohl bedacht, und hoch von nöthen, man bliebe nur in puris Terminis defensivis. Nienge sich der Ober-Rheinische Creys einmahl an die Schweizer, würde Er so bald zum Reich nicht wieder kommen. Wann der Herzog im Stifft Lüttich, wie Er vielmahl gethan, sich solcher Proeeduren unterfenge, so versammelten sich etliche 1000. Bauern, und jagten Ihn fort, warum denn ganze Creyse sich solten dergestalt von Ihm ruiniren und verderben lassen? Vor etlichen Jahren hätte Er sich an den Fränckischen Creys gemacht, so bald Er aber gemerckt, daß man sich in Verfassung wider Ihn zu stellen gemeynet, wäre Er gewichen, und nach der Zeit nicht wieder kommen. Wer sich nicht wehret, wäre gut zu schlagen. Mit Briefen, Schickungen und Geld, sey es nicht ausgerichtet, Seine Praxis wäre bekannt: Er nähme Geld, suchte andere Quartiere, wenn Sie Ihn da auch Geld offerirten, so gieng Er wieder hin, wo Er zuvor gewesen wäre. Man sollte bey vorigem Concluto verbleiben, und was man sonst an den Churfürsten zu Mayns schreiben wollen, solches auch an den Ober-Rheinischen Creys gelangen lassen. Dieweil aber gewisse  
Zei:

1650. Zeitung käme, daß Tourenne zu Franckfurt und Straßburg öffentlich werben  
 1650. ließ, wären selbige Städte ohne Verzug zu vermahren, daß Sie solche Werbung,  
 Julius. als denen Reichs-Constitutionen zuwider, nicht zuließen.

2.) Sein Herr hätte bezahlet, könnte sich zu anderer Repartition nicht ver-  
 sehen.

3.) Dem Cammer-Gericht könnte man auf die Herbst-Messe 2. Ziehler erlegen.  
 Darneben approbirte Er auch den Altenburgischen Vorschlag, Präsentationes  
 wären nöthig, weil aber jetzt sehr wenig Assesores in Camera, und sonst ge-  
 bräuchlich, daß den Präsentatis Acten übergeben, und von jedweden derselben  
 aus denen ihm zugestellten Actis eine Relation Facti & Iuris aufgesetzt würde,  
 welche man hernach in Pleno examinirte, gegen die Acta hielte, und sehe, ob der  
 Präsentatus Speciem Facti recht gefasset, die Jura gebührend applicirte,  
 und die Relation dem Cammer-Sylo gemäß eingerichtet, darüber gienge viel  
 Zeit weg, und würden, wenn viel Präsentati, wie nothwendig geschehen müste,  
 auf einmahl kämen, die wenigen Assesores, wo nicht länger, jedoch gewis ein  
 viertel Jahr mit zu thun haben, und unterdessen alle Sachen liegen bleiben. Man  
 sollte ad Cameram schreiben, daß Sie pro nunc, ohne gewöhnliche Relation,  
 admittiret würden. Hingegen wären die Präsentantes zu erinnern, daß Sie  
 taugliche Subjecta schickten. Wegen der Bibliothec, consentit.

4.) Wie Altenburg.

Coburg. Wie Altenburg und Bamberg.

Straßburg. Wie vor. Wegen des Schreibens an Franckfurt und Straß-  
 burg, wie Bamberg.

Beymar. Wie Bamberg und Altenburg. Wegen der Tourennischen  
 Werbung sollte man an alle Creysse schreiben.

Item wegen Gotha suo Loco & Ordine.

Vassau. Wie Straßburg.

Anspach. 1.) Wie Bamberg und Altenburg. 2.) Wie Bamberg. 3.) Idem.

4.) Wie Altenburg.

Basel. 1.) Scribatur an Maynz. 2.) Wie Bamberg. 3.) & 4.) wie  
 Bamberg und Altenburg.

Braunschweig-Wolfenbüttel. 1.) Wie Bamberg und Altenburg. 2.) Sein  
 Herr würde das Seinige zahlen. 3.) und 4.) Wie Bamberg und Altenburg.

Fulda. Wie Bamberg.

Elle, Calenberg und Grubenhagen. Wie Wolfenbüttel.

Württemberg. Repetit sein jüngstes Votum.

Henneberg, cum Majoribus.

Der Oesterreichische machte das Conclufum: wegen der Guarantia wäre  
 noch anzusehen, die Herrn Kayserlichen wegen Franckenthal, Lothringen und  
 Tourenne nochmals zu erinnern, auch dem Ober-Rheinischen und Chur-Rheini-  
 schen Creysß an die Hand zu geben, daß Sie den Herzog von Lothringen durch ei-  
 ne Schickung zu gewinnen Fleiß anwenden, inmittelst aber den Reichs-Consti-  
 tutionibus gemäß auf Mittel bedacht seyn solten, wie ferneren Beschwerden vor-  
 zukommen. Man hätte ferner die Stadt Franckfurt und Straßburg wegen der  
 vorgehenden frembden Werbung durch ein beweglich Schreiben an die Reichs-Con-  
 stitution zu weisen, damit Sie denselben zuwider nichts verhängten.

2.) Sollten wegen Beytrag des Heilbrunnischen Unterhalts die Stände noch  
 mahls erinnert, wie auch 3.) insiehende Herbst-Mess zum Unterhalt des Cammer-  
 Gerichts zwen Ziehler einzuschicken, und außs eheste tüchtige Personen zu den va-  
 cirenden Assessoraten zu präsentiren angemahnet, auch allhier die Cammer-  
 Gerichts-Unterhalts Restanten durchgangen, und einem jeglichen, nach Advenant  
 seines Rests eine gewisse Quota alsobald abzutragen, angekündigt und auferlegt,  
 endlich Ihrer Kayserlichen Majestät der Vorschlag wegen der Bibliothec allerunterthän-  
 nigst recommendiret werden. 4.) Die Herrn Kayserlichen um Abwendung zu  
 eruchen.

1650.  
Julius.

Als Wir zur Re- und Correlation zusammen kamen, waren die Herrn Churfürstlichen per omnia, bis auf den Vorschlag wegen der Cammer-Gerichts-Rechte, mit Uns einig, und accomodirten sich auch die Städtische. Es brachte auch das Fürstliche Directorium wegen der Recompensen etwas vor, und wurde dahin geschlossen, auch von den Churfürstlichen und Städtischen belibet, man solte von dem Augspurgischen Rest hiezu anwenden, und aus jeglichem Collegio zwey benennen, die sich zusammen setzten, und wegen des Quanti eine Abrede nahmen, worzu Fürstlichen Theils Bamberg und Altenburg benennet worden, die Churfürstlichen waren mit diesem Vorschlag zwar einig, und benannten Ihres Theils Edln und Bayern, aber der Chur-Maynische contestirte, daß es gleichwohl vor dessen nicht Herkommens, müste auch in keine Consequenz gezogen werden, daß den Fürstlichen Directoribus müste eine Recompens gegeben werden.

1650.  
Julius.

Herr Goll beruffte sich auf das Exempel des Reichs-Tages de Anno 1640. deme widersprach aber der Teutschmeisterliche, wie auch Bambergische Gesandte, und Ich, mit dem Anhang, was iezo geschehe, thäte man, wie viel andere Dinge mehr, extra Ordinem.

Das Reichs-Städtische Collegium ließ Ihnen diese Deputation auch gefallen, und wolten, wenn es dazu käme, aus ihren Mittel jemand zu benennen wissen.

## N. VI.

Dieß. Norimb. den 3. Aug. 1650.  
per Mogunt.

Antwort des Reichs-Convents an den Ober-Rheinischen Creyß.  
Hochwürdiget, Durchlauchtig- und Hochgebohrner, Gnädige Fürsten und Herren.

Aus Eurer Eurer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden anhero abgeordneten Gesandten, Herrn Wolff-Bernhard von Geyspisheim, bey Uns so wohl münd- als schriftlich beschenehen Anbringen, haben Wir mit mehrern vernommen, was sich annoch wegen der Königlich Hispanischen, Lothringischen und Tourennischen gewaltthätigen Vorenhaltung der in selbigem Creyß in habenden festen Plätze und Dörter, wie auch continuirender Durchzügen, Einquartirungen, Contributionen, Exactionen, Werbungen und dergleichen, vor gefährliche weit aussehende Conjunctionen ereignen, und welcher gestalt Dieselbe vermeynen, daß zu Abwendung solcher dem Ober-Rheinischen Creyße und angränzenden Landen, ja einfolgendlich dem ganzen Heiligen Römischen Reich, vor Augen stehenden weitem Gefahr, Ruin, und Ungelegenheiten mit und neben den in den heylsamen Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnungen versehenen Verfassungen, die in dem Frieden Schluß enthaltene Garantie vor das beste und zulänglichste Mittel erachten, und damit hierüber dieß Orthes ohngefümt ein Schluß gemacht, auch der Requisite halben nach dem Fuß der Reichs-Matricul ein Gewisses verglichen werden möge, an Uns inständig begehren.

Gleichwie Uns nun in alle Wege billig obliegen und gebühren will, alle Mittel und Wege zu ergreifen, Krafft deren der Friedens-Schluß zu seiner vöbligen Execution gebracht, und nechst Abwendung aller fernern Gefahr und Unruhe ein Stand so wohl als der andere dessen cum Effectu genießen mögen.

Als haben Wir auch nicht unterlassen, solches Anbringen seiner Importanz und Wichtigkeit nach in behdrige reife Berathschlagung zu ziehen, und ob und wie etwann, vermittelst Ergreifung der vorgeschlagenen General-Guarantie, dem Werke nachdrücklich abzuhelfen, reiflich zu überlegen. Dieweiln aber etliche aus der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten solches Mittel aus verschiedenen Considerationen, sonderlich aber um deswillen, annoch zu frühzeitig erachtet, alldieweil andere daraus allerhand Nachdencken schöpfen dürfften, der meh-

tere